

**Ausgabe Nr. 2/1999
vom 12.1.1999**

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

vom 21.10.1998

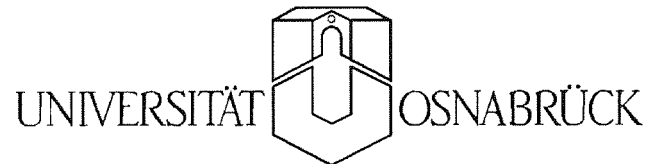
Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON PROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 21.10.1998))

(Az.: 4/71016/4-0)

Auf seiner 15. Sitzung am 14.11.1990 hatte der Gesamtsenat der Universität Osnabrück die bisherige Verfahrensordnung beschlossen. Sie wurde von der Universitätsverwaltung an das NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1994 und an weitere Rechtsänderungen angepaßt. Sie gilt auch für das Berufungsverfahren bei Hochschuldozenten, § 60 Abs. 3 NHG, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und des Senatsbeschlusses 22/6 vom 07.05.1997. Sie gilt nicht für Honorarprofessuren, vgl. § 4 der Grundordnung und § 73 NHG.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit *und auf Zeit* (gegenstandslos).
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes, insbesondere die §§ 2 Abs. 3, 41, 43 Abs. 3 und 6, 52, 53, 54, 99 Abs. 3 und 4 NHG. Ferner finden die Vorschriften der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung und der Vorläufigen Rahmenwahlordnung der Universität Osnabrück Anwendung. Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Frauenförderung zu beachten.
- (3) Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Der Fachbereichsrat prüft unter Beteiligung der Frauenbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle notwendig ist und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Nach Überprüfung der Stellenwidmung beschließt der Fachbereichsrat, dass die Widmung beibehalten werden soll oder dass dem Ministerium Änderungen vorgeschlagen werden sollen. Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 - Einhaltung der Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehrnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 - Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 - Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 - Grundsätze der Frauenförderung und Förderung der Frauenforschung, insbesondere nach § 2 Abs. 3 NHG.Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet universitäts- und bundesweit vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) Der Fachbereich legt die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung eingehend dar. Sofern eine C4-Stelle wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach der Besoldungsgruppe C4 gegenüber dem Ministerium besonders zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Begründung, ggf. mit einer Stellungnahme des Senats sowie der Frauenbeauftragten, an das Ministerium weiter.
- (3) Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Abs. 2) wird vom Fachbereichsrat unter Beteiligung der Frauenbeauftragten beschlossen und dem Bericht an das Ministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt, ggf. zusammen mit einem Antrag, eine Besetzungssperre aufzuheben und ggf. mit der Stellungnahme der Frauenbeauftragten.

- (4) Durch Aufstellung eines Zeitplanes für das Besetzungsverfahren stellt der Fachbereich sicher, dass alle Fristen eingehalten werden. Der Fachbereichsrat hat das Besetzungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass die Berufungsliste dem Ministerium spätestens 8 Monate nach dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden der Stelle Kenntnis erhalten hat. Wird eine Stelle dadurch frei, dass ihre Inhaberin oder ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht oder das Dienstverhältnis der Inhaberin oder des Inhabers aus anderen voraussehbaren Gründen endet, so ist der Berufungsvorschlag spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Kann eine Berufungsliste nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist auf dem Dienstwege beim Ministerium unter Angabe der Gründe rechtzeitig eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Sofern eine Verwalterung der Stelle notwendig ist, wird diese - unter Beteiligung der Frauenbeauftragten - grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Der Fachbereich schlägt dann eine geeignete Person vor. Dabei sind die Runderlasse des Nds. MWK über die Verwalterung von Professorstellen und die Vertretung von Professorinnen und Professoren zu beachten (zuletzt vom 01.11.1995), ferner die vom Senat beschlossenen Verfahrensregelungen über die Beteiligung der Frauenbeauftragten bei Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst (Senatsbeschluss vom 03.07.1996 und Rundverfügung des Präsidenten vom 29.05.1998, **Anlage 4b**).

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Professorenstelle wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Ministerium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes/ der Fachrichtung erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden. Es ist in der Regel auch eine internationale Ausschreibung durchzuführen, ggf. über INTERNET.
- (2) Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben:
- vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 51 NHG.
„Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie in der Regel eine Promotion von überdurchschnittlicher Qualität und eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen (§ 51 NHG).“
 - Erforderliche Hinweise:
 - “Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen“.
 - “Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.“
 - “Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt“.
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen:
"Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...".

Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachgebiete / Fachrichtungen, die Zahl der Studierenden des Fachgebietes / der Fachrichtung sowie die Frauenanteile an den Studierenden und Lehrenden sind seitens des Fachbereichs auf Anfrage zusätzlich mitzuteilen, ebenso der Wortlaut des § 51 NHG.

§ 4 Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Verfahrensweise und Beschlußfassung der Berufungskommission

- (1) Die Dekanin oder der Dekan übersendet den Ausschreibungstext an alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, verbunden mit dem Hinweis, dass diese über den Berufungsvorschlag mit abstimmen können, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen und eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission vorlegen. Diese Regelung gilt nicht für Hochschuldozenturen.
- (2) Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fachbereichsrat gebildet wird. Die Amtszeit der Kommission oder die ihrer Mitglieder wird durch das Ende der Amtszeit des Fachbereichsrates oder seiner Mitglieder nicht berührt. Sie endet mit der Annahme des Rufes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (3) Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Vorhandene Fachkompetenz bzw. Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung; mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sollen einschlägig tätig sein bzw. studieren,
 - Beteiligung anderer Fachbereiche, wenn das Fachgebiet dort vertreten ist (s. auch Abs. 5),
 - bei Zuordnung der Professur zu einer wissenschaftlichen Einrichtung ist diese zu beteiligen; mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muß der wissenschaftlichen Einrichtung angehören,
 - Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungskommission sein. Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind (s. auch Abs. 5),
 - eine ausreichende Beteiligung von Frauen muß gewährleistet sein (s. hierzu näher Abs. 5),
 - die derzeitige Amtsinhaberin / der derzeitige Amtsinhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) Die Berufungskommission besteht beim kleinen Besetzungsschlüssel aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten sowie einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, ferner einem Mitglied der MTV-Gruppe mit beratender Stimme. Der Fachbereichsrat soll bei Bildung der Berufungskommission den großen Besetzungsschlüssel (6:2:2:2) beschließen. Über Abweichungen ist das Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten herzustellen. Die Mitglieder werden gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt.
- (5) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission sollen auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen sowie direkt oder indirekt über Lehre und / oder Forschung von der Besetzung betroffene Fächer berücksichtigt werden. Zumindest ist eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Fachbereich zu berücksichtigen. Der Berufungskommission müssen außerdem beim kleinen Besetzungsschlüssel zwei und beim großen Besetzungsschlüssel vier stimmberechtigte Frauen angehören. Beim kleinen Besetzungsschlüssel soll eine, beim großen Besetzungsschlüssel sollen zwei Frauen der Professorengruppe angehören. Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident hiervon im Benehmen mit der Frauenbeauftragten eine Ausnahme zulassen, wobei die Bemühungen des Fachbereichs, Frauen für die Mitwirkung als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission zu gewinnen, dokumentiert sein müssen. Wird eine Ausnahme entgegen

der Stellungnahme der Frauenbeauftragten zugelassen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen und hochschulöffentlich bekanntzumachen.

- (6) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungskommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist / muß vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission erfolgt sein.
- (7) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Sie kann Nichtmitgliedern das Rederecht einräumen. Die Frauenbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und hat Antrags- und Rederecht.
- (8) An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (9) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Kommission auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit der Kommission berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags bzw. weiteren Berufungsvorschlags gelten die Bestimmungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen / Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. Er ist der Berufungsakte beizulegen.
- (10) Über Berufungsvorschläge ist geheim abzustimmen. Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.

§ 5 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Der Eingang der Bewerbung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerberinnen oder Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Frauenbeauftragte unverzüglich über die Bewerbungssituation. Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, soll auf Wunsch der Frauenbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Frauenbeauftragte die Wiederholung der Ausschreibung verlangen, über die der Fachbereichsrat, aufgrund eines Vorschlags der Berufungskommission, beschließt.

§ 6 Frauenbeauftragte

- (1) Die Frauenbeauftragte hat Antrags- und Rederecht in der Berufungskommission; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (2) Die Frauenbeauftragte hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten, sofern nicht die Fachbereichs-Frauenbeauftragte mitwirkt.
- (3) Das Stellungnahmerecht der Frauenbeauftragten bezieht sich auf jedes mit der Berufung befähigte Gremium. Es kann in jeder Phase des Berufungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden, eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.

§ 7 Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlaß des MWK vom 19.11.1993. Ggf. wird die Schwerbehindertenvertretung gem. Runderlaß des MWK vom 07.10.1992 beteiligt. Sie lädt die Bewerberinnen oder Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Bei Unterrepräsentanz sind unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einzubeziehen und zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen (Runderlaß des MWK vom 05.05.1995). Auf Wunsch der Frauenbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt. Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschuß erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen und die Regelungen dieses Absatzes werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

Es ist darauf zu achten, daß bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl

- die in § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 NHG eröffneten Alternativen bei den Einstellungsvoraussetzungen ausgeschöpft werden;
 - auch der pädagogischen Eignung eine besondere Bedeutung zukommt;
 - das Alter der Bewerberin oder des Bewerbers kein Ausschlußgrund ist.
- (2) Die Berufungskommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
 - (3) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, die oder der in die engere Wahl genommen wurde, sollen zu ihren oder seinen wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Lehre mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt werden. Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Es muß sich in allen Fällen um zusätzliche auswärtige Gutachten von solchen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Kandidatin / des Kandidaten tätig waren.
 - (4) Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 51 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bitten, sich auch über etwaige Arbeitsbeziehungen zu den zu Begutachtenden zu äußern. Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlaß des MWK vom 19.11.1993 (s. Anlage 3) zu beachten. Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der Professur in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. Ferner erhalten sie den Erlaß sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. Die Berufungskommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

- (5) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungskommission. Mindestens ein Gutachten muß von einer Gutachterin oder einem Gutachter stammen, die oder der nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen worden ist. Ein weiteres Gutachten soll eine vergleichende Würdigung der für die Berufsliste vorgeschlagenen enthalten. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen. An das Abweichen von der Soll-Vorschrift der Einholung eines vergleichenden Gutachtens sind strenge Anforderungen zu stellen.

§ 8 Beschluß über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission beschließt über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags. Sämtliche Gutachten müssen zu diesem Zeitpunkt den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Sie hat dabei auch die von den Bewerberinnen oder Bewerbern vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung auszuwerten. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 4 Abs. 8 und 9. Die Berufungskommission legt den Vorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen oder dem weiteren Berufungsvorschlag, dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. Der Vorschlag der Berufungskommission muß im Regelfall mindestens drei Namen enthalten; das Ministerium kann in besonderen Fällen einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen.
- (2) Personen, die sich nicht beworben haben, sollen von der Berufungskommission nur in Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen. Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die innerhalb der letzten zwei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe C4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlaß einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an einer Hochschule bleiben werde.

Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 29. / 30.01.1998, s. **Anlage 2**).

- (4) Dem Vorschlag der Berufungskommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Sämtliche Bewerbungsunterlagen einschließlich Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - ein Abschlußbericht: Zusammensetzung und Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination; Auseinandersetzung mit dem vergleichenden Gutachten, ggf. auch mit etwaigen Minderheitenvorschlägen oder einem weiteren Berufungsvorschlag; Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht; Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien, insbesondere eine Darstellung, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind; ggf. Nachweis über die Bemühungen, Bewerberinnen zu gewinnen,
 - etwaige Minderheitenvorschläge und ein etwaiger weiterer Berufungsvorschlag,
 - ggf. eine Begründung der Ausnahme bei Platzierungen von Hausbewerbungen,
 - eine eingehende und vergleichende Würdigung gemäß § 52 Abs. 8 NHG, in der Regel ein vergleichendes Gutachten,

- sämtliche Gutachten,
- eine Laudatio für jede auf der Liste platzierte Person mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung,
- die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze,
- sämtliche Protokolle der Berufungskommission; in diesen Protokollen muß der Verlauf des Auswahlverfahrens begründet und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein; sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen dokumentiert sein,
- die Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG.

Die genannten Unterlagen sind - ausgenommen die Gutachten, die Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie ggf. die Minderheitenvorschläge und der weitere Berufungsvorschlag - durch die Berufungskommission zu beschließen bzw., wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen. Die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frauenbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungskommission zu beschließen.

§ 9 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

- (1) Spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungsvorschlag entschieden werden soll, teilt die Dekanin oder der Dekan die Planung über Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung denjenigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit, die eine Mitteilung nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung abgegeben haben. Die Frauenbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats zu informieren. Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Personenkreis nach § 41 Abs. 9 NHG sind berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen; die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (2) Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag an das Ministerium. § 4 Abs. 8 und 9 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung. Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professorinnen oder Professoren gem. § 41 Abs. 9 NHG berücksichtigt, sofern sie eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Berufungsvorschlag vorgelegt haben. Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden. Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senat vertritt. Berichterstatterin oder Berichterstatter ist die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Das fachferne Mitglied der Berufungskommission gemäß § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ist im Senat zu hören. Der Fachbereichsrat soll zu einer abweichenden Stellungnahme der Frauenbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat setzt der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist. Die Frauenbeauftragte ist über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates umgehend zu informieren, soweit sie nicht anwesend war.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als **Anlage 1** beigefügten Inhaltsübersicht die Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluß der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an den Präsidenten weiter. Die Personalbogen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden, (Anforderung unterbleibt) die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können ggf. nachgereicht werden. Den Senatsmitgliedern sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten: Bewerbungsunterlagen der Platzierten einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung; Abschlußbericht; Laudationes; Begründung der Reihenfolge;

ggf. Minderheitenvorschläge oder weiterer Vorschlag; Stellungnahmen der Frauenbeauftragten; Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats. Die kompletten Unterlagen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Senatsitzung vorliegen.

- (4) Ein Exemplar der Berufungsakte liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder aus. Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.

§ 10 Stellungnahme des Senats; Weiterleitung des Berufungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten an das Ministerium

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidenten Stellung. § 4 Abs. 8 und 9 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Senat entsprechende Anwendung. Der Berufungsvorschlag kann vom Senat einmal zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabeschluß (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungsvorschlag nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung beizufügen. Ein Berufungsvorschlag ist mit einer Stellungnahme des Senats an den Fachbereich zurückzuverweisen, wenn die Frauenbeauftragte der Universität Zweifel an der Beachtung von § 2 Abs. 3 NHG geltend macht und begründet. Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. In seiner Stellungnahme hat sich der Senat mit den von der Frauenbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Der Senat wird Berufungsvorschläge, die den Anforderungen der Verfahrensordnung bzw. der Checkliste, insbesondere dem Senatsbeschluß 22/6 vom 07.05.1997 nicht entsprechen, an den jeweiligen Fachbereich zurückverweisen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Berufungsvorschlag an das Ministerium weiter. Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:
- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht, auf den Runderlaß vom 19.11.1993 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (s. **Anlage 3**),
 - Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs.3 Sätze 4 und 5 NHG,
 - eine Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
 - die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll hervorgehen, dass die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
 - den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
 - etwaige Minderheitenvorschläge und ein etwaiger weiterer Berufungsvorschlag,
 - eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
 - Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs.2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
 - den etwaigen Zurückverweisungsbeschluß nach § 52 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bzw. Satz 3 NHG (mit Begründung und Stellungnahme),
 - die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

In dem Bericht an das Ministerium sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen. Eine Durchschrift des Berichts, mit dem der Berufungsvorschlag an das Ministerium weitergeleitet wird, erhält die Dekanin oder der Dekan sowie ggf. die andere Dekanin oder der andere Dekan im Falle des § 52 Abs. 2 Satz 2 NHG.

§ 11 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages

Die Dekanin oder der Dekan macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muß sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung und Beurteilung enthalten. Sie oder er unterrichtet alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident mitgeteilt hat, dass der Berufungsvorschlag dem Ministerium vorgelegt wurde. Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungsakte sind, zurückzusenden.

§ 12 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht Platzierten nach Ruferteilung

- (1) Das Personaldezernat der Allgemeinen Universitätsverwaltung teilt dem jeweiligen Fachbereich die Ruferteilung mit. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die dabei nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und die nicht Platzierten innerhalb von 4 Wochen nach Ruferteilung.
- (2) Den platzierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern muß die Rufannahme durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden, sobald der Fachbereich über die Rufannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995). In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. Diese Frist soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Die Checkliste für die ordnungsgemäße Durchführung von Berufungsverfahren in den Fachbereichen bleibt weiterhin gültig.

Anlagen:

1. Übersicht über den Inhalt der Berufsakte
2. Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 zur Besetzung von Professorenstellen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. 29./ 30.01.1998)
3. Runderlasse des MWK vom 19.11.1993 über den Nachweis der pädagogischen Eignung sowie vom 07.10.1992 und 27.06.1994 über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bzw. vom 05.06.1991 und 06.09.1995 über die Benachrichtigung nicht berücksichtigter vorgeschlagener Personen, ferner vom 05.05.1995 und vom 30.07.1998 zum Verfahren allgemein.
- 4.a) Senatsbeschluß vom 21.02.1996 und Rundverfügung des Präsidenten vom 06.05.1996 zur Zusammensetzung der Berufungskommission unter dem Aspekt der Beteiligung von Frauen
- 4.b) Rundverfügung des Präsidenten vom 29.05.1998, Senatsbeschluß vom 03.07.1996 in der Fassung vom 01.07.1998
5. Empfehlungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bei Stellenbesetzungsverfahren (Beschluß der Ständigen Arbeitsgruppe Frauenförderung an Hochschulen vom 12.08.1996 und Runderlaß des MWK vom 18.10.1996, Az: 407-38 282/5)

Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

1. Inhaltsübersicht.
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlaß des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes.
3. Abschlußbericht über die Arbeit der Berufungskommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge sowie vergleichendes Gutachten.
4. Liste der Bewerberinnen und Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in die engere Wahl genommen und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht.
5. Beschluß des Fachbereichsrates über die Bildung der Berufungskommission, ggf. Stellungnahme zu etwaigen Minderheitenvorschlägen und zum etwaigen weiteren Berufungsvorschlag sowie zur Stellungnahme der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
6. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission; ggf. Unterlagen zu § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG.
7. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission, Dokumentation des Auswahlverfahrens.
8. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gem. § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung.
9. Beschluß des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag.
10. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 52 Abs. 2 Satz 2 NHG.
11. Ggf. weiterer Berufungsvorschlag und Minderheitenvorschläge nach § 41 Abs. 4 NHG.
12. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
13. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Fachgutachten,
 - g) Laudatio,
 - h) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.
14. Gesamtunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
15. Gesamtunterlagen aller anderen Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
16. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens.

V E R E I N B A R U N G

über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen

an den Hochschulen

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 30.01.1998)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Die Ausschreibungen freier Professorinnen- oder Professorenstellen werden in einer geeigneten Zeitschrift oder einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung ausgeschrieben. Im Ausland lebende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und Künstlerinnen oder Künstler sollen auf die Ausschreibungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschreibungstext soll dem Deutschen Akademischen Austauschdienst mitgeteilt werden.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf.

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

Protokollnotiz:

Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 4

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe C 4 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.
- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, daß die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlaß ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlaß einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, daß sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-

...

erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, daß es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.

- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.
- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr

verhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Abschnitt III
Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 7

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.

- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt III A

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen in den neuen Ländern und in Berlin-Ost mit Bewerberinnen oder Bewerbern aus den alten Ländern

Nr. 7 a

- (1) Bleibeverhandlungen werden nicht geführt.
- (2) Die Sperrfrist für Berufungen auf Professorinnen- oder Professorenstellen findet keine Anwendung. Die Regelung in Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Abs. 2, Satz 2), wonach eine Zuschußgewährung innerhalb der 3-Jahres-Sperre ausgeschlossen ist, soll aufgehoben werden.
- (3) Umzugskosten-Rückforderungen werden nicht geltend gemacht.
- (4) Bei der Berufung von Professorinnen oder Professoren an Hochschulen in den neuen Ländern und in Berlin-Ost werden Ausnahmen von den beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für Berufungen zugelassen. Entsprechendes gilt für eine spätere Rückberufung an eine Hochschule in den alten Ländern.

Die Maßnahmen (Ziff. (1) bis (4)) sind ^{*}zunächst auf fünf Jahre befristet (Geltungsdauer zunächst: (Ruferteilung bis Ende Sommersemester 1998 - 30.09.1998 -).

(* Befristung würde nicht verlängert. Berufungs- und Bleibeverhandlungen können bei Ruferteilungen in die neuen Länder, die nach dem 01. 10. 1998 erfolgen, geführt werden.)

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Nr. 8

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluß der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlaß über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluß der KMK vom 28.11.1968 (Beschluß d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluß der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 3a

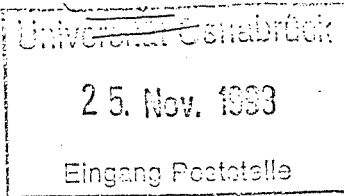


Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 3000 Hannover 1

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen gemäß
Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 20

nachrichtlich:
lfd. Nrn. 32 - 36



Ab 01.07.1993 neue Postleitzahlen:

Hausanschrift: Leibnizufer 9
30169 Hannover
Postanschrift: Postfach 261
30002 Hannover

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

201.1 - 71 051 - 33

2441

19.11.1993

Berufung von Professorinnen und Professoren;
hier: Nachweis der pädagogischen Eignung

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.

In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.

Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.

-21-

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01

Teletex
511 89 956 - NdsLReg
Telex
9 23 414-56 nld

Paketanschrift
Leibnizufer 9
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Schuchardt



Handwritten signature and date: 20.10.2010

Anlage 30

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 3000 Hannover 1

Hochschulen

gem. Verteiler MWK 2

18.07.1992

(lfd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

7.10.1992

402.1 - 03 - 031/1
(12)

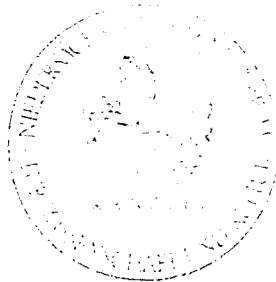
Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von
Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes;
hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom
28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
tung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Profes-
sorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß
die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach
§ 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünf-
tig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden
Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu
teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fach-
hochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbe-
halt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungs voraus-
setzungen.

Im Auftrage

L. Meyer



Beglaubigt:

Zolup

Kanzler-Angestellte

-24-

Dienstgebäude Telefon
Leibnizufer 9 (05 11) 120-1
Hannover

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01

Teletex
511 89 956 - NdsLReg
Telex
9 23 414-56 nld

Paketanschrift
Leibnizufer 9
3000 Hannover 1

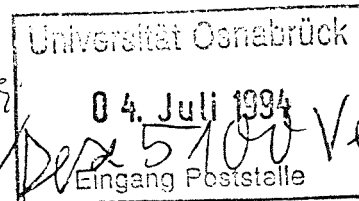
Überweisung an Niedersächsische
Konto-Nr. 250 315 67 Landeszentralbank
Konto-Nr. 101 359 271 Nord. Landesbank
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 25 12 0000)

Hannover
2 150 000 001
10 250 500 001

022 028 003
10.91

Dienststellen
gemäß Verteiler MWK 2
(ohne lfd. Nrn. 3, 4, 26,
32 - 43)

1) 6 K ^{el.}
4.7.94



2) D4

3) Ø Dez 2

4) Ø Herr Schindler Schwalb

Bearbeitet von
Herrn Knüdeler

5) Ø Herr Schmelz FB 11 Vert
Schm
Y

6) GPR/SPR ^{Durchwahl}
(0511) 120-
2534

Hannover
27.06.1994

7) Ø PR Verta

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

402.1 - 03 031/1
(77)

Beschäftigung von Schwerbehinderten in der niedersächsischen Landesverwaltung;
hier: Schrittweise Verbesserung der Schwerbehindertenquote
Bezug: Erlasse vom 07.06. u. 23.09.1993 - Az.: w. o. -

Die Auswertung der von den Dienststellen gem. § 13 Abs. 2 SchwbG jährlich zu erstattenden Anzeige für das Jahr 1993 hat gezeigt, daß es vielen Dienststellen gelungen ist, die Schwerbehindertenquote zum Teil deutlich zu verbessern. Einzelne Dienststellen haben erfreulicherweise sogar die gesetzliche Pflichtquote von 6 v. H. erreicht. Das darf aber kein Grund sein, in dem Bemühen nachzulassen, zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Zahl beschäftigter Schwerbehinderter zu gelangen. Das gilt in besonderem Maße beim wissenschaftlichen Personal.

Ich bitte Sie daher, in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung in Ihrer Dienststelle weiter nachdrücklich auf eine zunehmende Beschäftigung Schwerbehinderter hinzuwirken. Auf jeden Fall bitte ich sicherzustellen, daß ausscheidende Schwerbehinderte wiederum durch Schwerbehinderte ersetzt werden.

Schuchardt



Beglaubigt:

[Signature]
Kanzlei-Angestellte

-25-

Erlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 05.06.1991:

In der Rechtsprechung ist seit längerem anerkannt, daß der abgelehnte Bewerber um eine Beamtenstelle Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten suchen kann. Die Bewerber um eine Planstelle haben aufgrund der Art. 33 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GG einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf ermessensgerechte Entscheidung unter Beachtung des Prinzips der Bestenauslese und des Leistungsprinzips. Haben sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu ihren Ungunsten ergangenen Entscheidung, so können sie diese gerichtlich prüfen lassen. Der Bewerber um eine Planstelle, der sich mit der Ablehnung nicht zufriedengeben will, ist allerdings darauf angewiesen, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bevor der Konkurrent ernannt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich ebenfalls mit dieser Problematik beschäftigt und am 19. September 1989 in einem Beschluß Feststellungen zur Besetzung ausgeschriebener Stellen getroffen. Die Entscheidung ist im DVBl. 1989, S. 1247, und NJW 1990, S. 501, veröffentlicht; vorangestellt ist folgender - nicht amtlicher - Leitsatz:

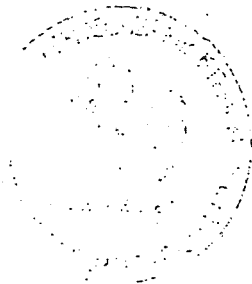
"Der Dienstherr ist verpflichtet, vor der Besetzung einer Beförderungsstelle die unterlegenen Bewerber vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu unterrichten, damit

der Rechtsschutz der unterlegenen Bewerber nicht vereitelt wird."

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum "Konkurrentenschutz" ist auch auf das Berufungsverfahren für Professoren anzuwenden. Die nicht berücksichtigten Bewerber um eine Professorenstelle sind daher zu unterrichten. Zu dem Verfahren gebe ich hiermit folgende Hinweise:

1. Nach der Ruferteilung erhält die Hochschule die Unterlagen derjenigen Bewerber zurück, die bereits bei ihrem Berufungsvorschlag nicht berücksichtigt worden sind. Die Hochschule benachrichtigt diese Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung davon, daß sie nicht berücksichtigt worden sind und schickt ihnen zugleich die Bewerbungsunterlagen zurück. Ein Muster für die Benachrichtigung ist beigelegt.
2. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages teilt die Hochschule den Tag mit, an dem die Benachrichtigungen an die nicht berücksichtigten Bewerber abgesandt worden sind.
3. Unterlegene Bewerber, die in den Berufungsvorschlag der Hochschule aufgenommen worden sind, werden von mir benachrichtigt.

Im Auftrage
Dr. Palandt



Erstausfertigung
[Handwritten Signature]
Kanzlei-Abteilung

M u s t e r

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,

mit Ihrem Schreiben vom ... haben Sie sich um die Universitätsprofessorenstelle für ... beworben. Leider konnten Sie im Berufungsvorschlag der Hochschule nicht berücksichtigt werden. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat den Ruf inzwischen einem anderen Bewerber erteilt.

Ihre Bewerbungsunterlagen erhalten Sie hiermit zurück.

Ich danke Ihnen für das mit Ihrer Bewerbung gezeigte Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3e

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
FACHBEREICH
ES 007 OSNABRÜCK
TELEFON (0531) 368-0

Präsident

M.M.G.

Datei:
Dez-4 / 200995-a.doc

Wd

- 1) An
- die Fachbereiche ✓
- die AG Gesundheitswissenschaften ✓
- den Dekan (m.d.W.d.G.b.) Prof. Dr. Untergaßmair, KT ✓
- im Hause -

48 88

4/71016/4-0

41 02

20. September 1995 / PO

Besetzung von Professuren;

hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber

- Bezug:
1. Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück, Stand: 05.06.1995
 2. Rundverfügung des Präsidenten vom 20.06.1994 (Bekanntgabe des Runderlasses des MWK vom 05.05.1995, Nds. MBl. 1995, S. 623)

Anlage: Runderlaß des MWK vom 06.09.1995, Az.: 201.1 - 71051 - 17

Sehr geehrte Frau Schrempf, sehr geehrte Herren,

in § 9 (4) der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück, Stand: 05.06.1995, ist geregelt, daß die Dekanin oder der Dekan innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung die nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen informieren muß, vgl. Rd.Erl. d. MWK v. 05.06.1991 (Anlage zur o. a. Verfahrensordnung). Das Personaldezernat der Allgemeinen Universitätsverwaltung teilt dem jeweiligen Fachbereich die Ruferteilung unverzüglich mit, verbunden mit der Bitte, die Dekanin oder der Dekan möge die nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen unverzüglich informieren.

Nunmehr empfiehlt das MWK mit dem in der Anlage in Kopie beigefügten Rd.Erl. v. 06.09.1995, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen derjenigen Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name derjenigen Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Zuständig für diese Mitteilungen ist die Dekanin oder der Dekan, sobald der Fachbereich über den Ruf bzw. die Rufannahme unterrichtet worden ist.

Die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück (§ 9 (4) und Anlage: Erl. d. MWK v. 05.06.1991) wird durch den Erl. d. MWK v. 06.09.1995 entsprechend modifiziert.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schütz, ORR

- 2) Ø D2 ✓
- 3) Ø D7 ✓
- 4) D4 z.d.A. ✓



Anlage 3e



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
15. Sep. 1995
Eingang Poststelle

Bearbeitet von

Herrn Schmidt

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

201.1 - 71051-17

2475

06.09.1995

**Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
und Bewerber**

Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. w.o. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigefügte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:

Rasch
Angestellte

-30-

022 015 003
10.93

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover
Grasdöhlen

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 = NdsLReg
Telex

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01
Adolfstr. 7

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

§ 11 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) als Auszeichnung verleihen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus dem Fachbereich bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fachbereichsratsmitgliedern und allen Professorinnen/Professoren, die dem Fachbereich angehören, zuzustellen. Zu der Beratung im Fachbereichsrat sind diese Professorinnen/Professoren mit beratender Stimme einzuladen. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten und des Senats.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(4) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden.

§ 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushandigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich die Doktorandin/der Doktorand bei ihren/seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklart die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

§ 13 Aberkennung des Doktorinnengrades/Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorinnengrades/Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung, Bek. vom 9. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1861), zuletzt geändert durch Bek. vom 25. 9. 1991 (Nds. MBl. S. 1238), außer Kraft.

Verfahren zur Besetzung von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215) — VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,
- Dokumentation des Auswahlverfahrens: hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschluß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und

— die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31.05.1995

L. Frauenministerium

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Orientierungs- und Motivierungskursen für Frauen nach der Familienphase „Neuer Start ab 35“

RdErl. d. MFr v. 26. 4. 1995 — 43 188-24/05 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 17. 11. 1987 (Nds. MBl. S. 1047)
— VORIS 22450 00 00 16 001 —

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

An die Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Orientierungs- und Motivierungskursen für „Frauen um 60“

RdErl. d. MFr v. 26. 4. 1995 — 43 189-20/01 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 11. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 125)
— VORIS 22450 00 00 16 002 —

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

An die Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze

zum Beschluß des Ersten Senats vom 21. 2. 1995
— 1 BvR 1397/93 —

1. Der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 1 Abs. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vorgesehene Sonderkündigungstatbestand mangelnder persönlicher Eignung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Die auf Grund dieser Regelung ausgesprochene Kündigung eines aus der DDR übernommenen Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes erfordert eine Würdigung seiner Persönlichkeit auf der Grundlage seines gesamten Verhaltens vor und nach dem Beitritt. Die für Verbleib und Aufstieg im öffentlichen Dienst der DDR notwendige und übliche Loyalität und Kooperation begründet nach dem Einigungsvertrag für sich allein keine mangelnde Eignung.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

Stellenausschreibungen

An der Fachhochschule Oldenburg ist im Fachbereich Bauingenieurwesen ab 1. 1. 1996 eine

Professur
(BesGr. C 3)

für die Fächer Stahlbetonbau, Mathematik, Baustatik (Kennziffer B 12) zu besetzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll diese Fächer in Forschung und Lehre praxisorientiert vertreten und sich dabei auf eine vieljährige praktische Tätigkeit in der Lehre und der Praxis stützen können. Es werden vertiefte Kenntnisse im konstruktiven Ingenieurbau auf der Grundlage der neuen deutschen und europäischen Normen erwartet. Im Fach Mathematik sind die Gebiete der angewandten Mathematik und Statistik für Ingenieure praxisnah zu vertreten.

Grundlegende Kenntnisse der Hochschuldidaktik werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird insbesondere erwartet, engagiert an Planung und Aufbau neuer Studiengänge wie z. B. des Europastudienganges (European Civil Engineering Management/ECEM) mitzuarbeiten. Interesse und Erfahrung in der postgradualen Weiterbildung und gute Fremdsprachenkenntnisse sind weitere wichtige Voraussetzungen.

Die Fachhochschule Oldenburg ist bestrebt, den Frauenanteil auch beim wissenschaftlichen Personal zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt.

Die Einstellungsbedingungen regelt § 51 NHG. Einzelheiten sind einem Merkblatt zu entnehmen, das bei der Fachhochschule Oldenburg angefordert werden kann. Auch das Büro der Frauenbeauftragten, Tel. (04 41) 77 08-2 38, gibt auf Anfrage gern Auskünfte. Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Eine Hausbewerberin ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den Rektor der Fachhochschule Oldenburg, Ofener Straße 16 19, 26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

Kreditinstitute ausgewählt werden, die für die Führung des Kontos Gebühren nicht erheben. Die Studierenden sind aufzufordern, die Beiträge ausschließlich auf dieses Konto zu zahlen. Der Nachweis der eingezahlten Gebühren gilt durch eine automatische Zuordnung der sich aus dem Kontoauszug ergebenden Einzahlungen zu den Zahlungspflichtigen als erbracht. Nur im Zweifelsfall hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die ordnungsgemäße Einzahlung zu erbringen.

2.2 Der Nachweis gilt auch durch die Erteilung eines Lastschriftinzugs-Auftrags als erbracht, wenn eventuelle Rücklastschriften der oder dem Zahlungspflichtigen zugeordnet werden. Die durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten sind unter Berücksichtigung der Kleinbetragsregelung, Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO, von der oder dem Zahlungspflichtigen zu tragen. Für eine Übergangszeit von längstens vier Jahren können die Hochschulen das Verfahren über den Nachweis der eingezahlten Gebühren abweichend in eigener Zuständigkeit regeln.

2.3 Die auf dem Konto eingegangenen Beiträge sind von Zeit zu Zeit in Abstimmung mit der Studentenschaft und dem Studentenwerk an diese weiterzuleiten.

2.4 Über das Konto dürfen immer nur zwei berechnigte Bedienstete gemeinsam verfügen. In der Unterschriftsmittelung für das Kreditinstitut ist das zum Ausdruck zu bringen. Die ordnungsgemäße Weiterleitung der Beiträge ist jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen (§ 78 LHO). Die oder der prüfende Bedienstete darf an der Verwaltung des Kontos nicht beteiligt sein.

2.5 Von der VV Nr. 36.1 zu § 70 LHO kann abgewichen werden.

2.6 Sollten ausnahmsweise trotz des geforderten Nachweises der Beitragsentrichtung Beitragsrückstände entstanden sein, wird ggf. die BezReg (Regierungsbezirkskasse) auf Ersuchen im Einzelfall das Verwaltungszwangsverfahren durchführen. Dabei sind die Kleinbetragsvorschriften (Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO) zu beachten.

3. Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1095

Verfahren zur Besetzung von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:
„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“

b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.

c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

K. Umweltministerium

Neufassung der Satzung der Niedersächsischen Wattenmeer-Stiftung

Bek. d. MU v. 28. 7. 1998 — 113-Watt —

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 14. 7. 1998 die vom Kuratorium der Niedersächsischen Wattenmeer-Stiftung beschlossene Satzungsänderung genehmigt. Als Anlage wird die Neufassung der Satzung veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

Anlage

Neufassung der Satzung der Niedersächsischen Wattenmeer-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Wattenmeer-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszwecke

Zwecke der Stiftung sind die Durchführung und Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und in seinem weiteren Ein-

Anlage 4a

Der Präsident

Universität Osnabrück · D-49069 Osnabrück

An die Dekane der Fachbereiche
der Universität Osnabrück

- im Hause -

Neuer Graben/Schloß
D-49069 OsnabrückTelefon (0541) 969-0
Telefax (0541) 969-4888Bearbeitet von
Herrn Glosemeyer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
4/71016/4-0Durchwahl (0541) 969-
41 07Datum
6. Mai 1996 / PO**Berufungsvorschläge gemäß § 52 NHG**

Sehr geehrte Herren,

der Senat hat auf seiner 9. Sitzung am 21.02.1996 beschlossen, alle Fachbereiche in einem Rundschreiben aufzufordern, darauf zu achten, daß die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften unbedingt beachtet und angewandt werden.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NHG müssen bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein, eine davon soll der Professorengruppe angehören. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 7 NHG kann der Fachbereichsrat auch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, zum Mitglied einer Berufungskommission bestellen, soweit eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

Soweit also § 52 Abs. 3 Satz 4 NHG nicht Genüge getan werden kann, weil z. B. im betreffenden Fachbereich keine Frauen in der betreffenden Statusgruppe beschäftigt sind, bitte ich, gemäß § 52 Abs. 3 Satz 7 NHG andere Frauen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, zum Mitglied einer Berufungskommission zu bestellen.

Das Bemühen um eine solche Lösung ist in der Berufsungsakte zu dokumentieren. Künftig werde ich auf diesen Punkt verstärkt achten.

Mit freundlichem Gruß


Prof. Dr. R. Künzel

Anlage 4 b

Der Präsident

Universität Osnabrück · D-49069 Osnabrück

Verteiler
1 und 2Neuer Graben/Schloß
D-49069 Osnabrück
Telefon (0541) 969-0
Telefax (0541) 969-4888

Bearbeitet von

Herrn Kiewit

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl (0541) 969-

Datum

K/Kie/D2

4115/4919

29.05.1998

Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Stellen im wissenschaftlichen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ausschreibungspflicht nach § 47 Abs. 3 NHG hat es in den zurückliegenden Monaten eine Reihe von Einzelfragen gegeben. Entsprechend dem Senatsbeschluß vom 03.07.1996* zur „Beteiligung der Frauenbeauftragten bei bevorstehenden Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst“ (sog. „Verfahrensregelung“) bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Festlegungen :

A. Ausschreibung von Planstellen**I. Allgemeine Ausnahmen vom Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung**

Grundsätzlich ist § 47 Abs. 3 Satz 1 NHG sowie IV. 2. der Verfahrensregelung zu beachten. Danach sind Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen vom Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung gelten nur für die folgenden Fälle :

1. es liegt keine Unterrepräsentanz von Frauen vor (siehe Anlage zur Verfahrensregelung) oder
2. die Stelle soll für weniger als ein Jahr besetzt werden und eine Verlängerungsoption ist nicht erkennbar bzw. beabsichtigt oder
3. es gibt mindestens eine geeignete Bewerberin innerhalb der Universität.

Dieser Ausnahmenkatalog ist abschließend. Die Pflicht zur zumindest internen Ausschreibung wird davon nicht berührt.

II. Verwaltungen und Vertretungen von Professuren

Für die Verwaltung bzw. Vertretung von Professuren findet § 47 Abs. 3 NHG ebenfalls Anwendung. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher in der Regel zu veranlassen, es sei denn, daß eine Verlängerungsoption ausgeschlossen werden kann.

III. „Verlängerung“ von Arbeitsverträgen im Bereich der NWF (BAT IIA-Stellen)

Grundsätzlich stellt die „Verlängerung“ eines Arbeitsvertrages die Besetzung einer freien Stelle dar, die bei Fehlen eines Ausnahmetatbestandes gem. oben A. I. öffentlich ausgeschrieben werden muß.

Da Arbeitsverträge mit Nachwuchskräften in der Vergangenheit von den Organisationseinheiten im Vertrauen auf eine problemlose Weiterbeschäftigung befristet wurden, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes eine einmalige Verlängerungsoption von einmalig bis zu einem Jahr zugestanden werden, d.h. in diesen Fällen wird auf das Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung verzichtet.

Um diesen Bereich zukünftig klarer zu ordnen, wird die Hochschulleitung einen Senatsbeschluß initiieren, der Leitlinien bzw. Empfehlungen über den Umfang und die Dauer von Arbeitsverträgen im Bereich der Nachwuchsförderung enthalten soll.

IV. Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit (C 1-Stellen)

Die Verlängerungsmöglichkeit für diese Stellen ist gesetzlich in § 57 Abs. 1 NHG festgeschrieben. Ein Ausschreibungserfordernis ist daher nicht gegeben.

V. Aufstockung von Stellenanteilen

Stellenanteile ab 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind freie Stellen i.S. von § 47 Abs. 3 Satz 1 NHG und IV. 2. der Verfahrensrichtlinie. Für diese Stellenanteile gelten die allgemeinen Regeln, d.h. sie sind bei Fehlen der Ausnahmetatbestände gem. oben A.I. öffentlich auszuschreiben.

B. Ausschreibung von Stellen, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden

Nach dem Erlaß des MWK vom 18.12.1997 sind auch auf die o.g. Stellen § 47 Abs. 3 NHG sowie die Verfahrensrichtlinie anzuwenden, d.h. sie sind öffentlich auszuschreiben, falls nicht ein Ausnahmetatbestand gem. oben A. I. gegeben ist.

Darüberhinaus entfällt eine öffentliche Ausschreibung, wenn die Stelle für eine bestimmte Person beantragt und vom Drittmittelgeber bewilligt wurde.

Die Pflicht zur zumindest internen Ausschreibung wird davon nicht berührt.

I.V.



Änderung des Senatsbeschlusses vom 3. Juli 1996 *)

Beteiligung der Frauenbeauftragten bei bevorstehenden Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst

I. Vorbemerkungen und Geltungsbereich:

1. Diese Verfahrensregelungen werden getroffen, um dem gesetzlichen Auftrag der Frauenförderung bei Personalmaßnahmen nachzukommen und die Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten zu gewährleisten. Die Regelungen sollen die Verwaltungsabläufe erleichtern und einheitlichen.

Dem Rechtscharakter nach handelt es sich daher bei den Verfahrensregelungen um verfahrensordnende Bestimmungen in Ausführung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Abs. 3 NHG sowie § 1 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

Nach § 99 Abs. 4 Satz 1 NHG ist die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die die Hochschulfrauen betreffen, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen. Die Frauenbeauftragte hat ein Widerspruchsrecht bei Entscheidungen von Hochschulorganen, die in ihren Aufgabenbereich fallen (§ 99 Abs. 5 NHG).

2. Nachstehende Verfahrensregelungen gelten für das Beteiligungsverfahren bei Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst. Folgende Personengruppen werden von den Verfahrensregelungen erfaßt:

- Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn der Akademischen Räte,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im unbefristeten Angestelltenverhältnis,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben im höheren Dienst, einschl. Lektorinnen und Lektoren,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im befristeten Angestelltenverhältnis (Nachwuchsförderung, Forschungsaufgaben u. a.),
- Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Verwalter/innen und Vertreter/innen von Professoren.

Die Regelungen gelten i. ü. für Planstellen und andere Stellen im haushaltsrechtlichen Sinne, die für das hauptberuflich beschäftigte wissenschaftliche Personal zur Verfügung stehen.

Erfaßt werden auch die Arbeitsplätze, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden.

Bei der Vergabe von Stipendien durch die Universität gelten die Verfahrensregelungen sinngemäß.

3. Diese Verfahrensregelungen gelten nicht für Stellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, da für diese Personengruppen besondere Bestimmungen bestehen.

4. Das nicht hauptberuflich beschäftigte Personal (z. B. Lehrbeauftragte, wiss. Hilfskräfte, etc.) wird nicht von diesen Regelungen erfaßt.

Unbeschadet hiervon ist insbesondere die bereichsspezifische Frauenbeauftragte nach § 99 Abs. 4 NHG bei allen bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen; sie hat das Recht, Stellungnahmen abzugeben und geeignete Verfahrensabläufe vorzuschlagen. Dies gilt auch für die Funktionsprüfung von Stellen nach § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG, die Vorbereitung und die Entscheidung über die Stellenfreigabe. Die Frauenbeauftragte kann beantragen, daß sich der Fachbereichsrat mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit befaßt.

*) Änderungen sind „kursiv“ gedruckt.

Anlage 4

II. Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen für nachstehende Regelungen sind das NHG - für die Beteiligung der Frauenbeauftragten insbesondere §§ 99, 101 und 102 NHG - sowie das NGG und die Grundordnung der Universität Osnabrück.

III. Begriffsbestimmungen:

- **Personalmaßnahmen.** für die diese Verfahrensregelungen gelten, sind Einstellungen, Kündigungen im Angestelltenverhältnis, Beförderungen und Höhergruppierungen im wissenschaftlichen Dienst.
- Das Widerspruchs- und Beteiligungsrecht der Frauenbeauftragten in anderen Personalangelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Ist eine bereichsspezifische Frauenbeauftragte im Amt, ist diese entsprechend den Verfahrensregelungen zu beteiligen. Sie gibt ihre Stellungnahme(n) zunächst gegenüber der Leiterin / dem Leiter der Organisationseinheit ab.
- **Entscheidung eines Hochschulorgans** ist bei Personalmaßnahmen immer die Entscheidung der/des Dienstvorsetzten, d. h. der Präsidentin/des Präsidenten - *zum Verfahren siehe Ziffer IV. Nr. 5.*
- Die genannten **Fristen** beginnen jeweils bei Eingang des Vorgangs bei der zuständigen Stelle (Organisationseinheit, Präsidentin/Präsident/Personalverwaltung, Frauenbeauftragte). Als Tag des Eingangs wird - sofern kein anderer Eingangsnachweis (z. B. Empfangsbestätigung) vorhanden ist - der nächste auf den Tag des Eingangsstempels der Universitäts-Poststelle folgende Arbeitstag festgelegt. Erst nach Fristablauf bzw. Eingang einer Stellungnahme kann eine Maßnahme vollzogen bzw. der nächste Verfahrensschritt eingeleitet werden.

IV. Verfahrensschritte

1. Unterrepräsentanz

Unterrepräsentanz von Frauen liegt im Wissenschaftsbereich vor, wenn der Frauenanteil in dem jeweiligen Bereich (Berufsgruppe) an der Hochschule unter 50 Prozent liegt (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Solange keine andere, für die Universität verbindliche Auslegung des NHG vorliegt, wird im Zusammenhang mit dieser Verfahrensregelung von folgenden **'Berufsgruppen'** ausgegangen:

- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen;
- Oberassistentinnen, Oberassistenten;
- Wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten;
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben des höheren Dienstes einschließlich Lektorinnen und Lektoren;
- Stipendiatinnen und Stipendiaten (analog).

2. Ausschreibung von Stellen und Stipendien

Alle Stellen sind intern und in der Regel öffentlich auszuschreiben. Stipendien sind intern und öffentlich auszuschreiben.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden

- bei Stellen für wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wenn die Besetzung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Berufungsverfahren steht (§ 56 Abs. 3 Satz 3 NHG);
- bei aus Drittmitteln finanzierten Stellen (§ 31 Abs. 4 NHG) und bei Stipendien, wenn die Stelle oder das Stipendium für eine bestimmte Person beantragt und für diese bewilligt wurde.

In Bereichen der Unterrepräsentanz von Frauen ist eine Stelle öffentlich auszuschreiben, wenn die Stelle für mindestens ein Jahr zu besetzen ist oder wenn beabsichtigt ist, diese im Falle einer kürzeren Befristung zu verlängern und geeignete Bewerberinnen innerhalb der Universität nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Eine beabsichtigte Ausnahme von dem Erfordernis der Ausschreibung ist von der Organisationseinheit schriftlich zu begründen und der

Frauenbeauftragten zuzuleiten. Diese gibt ihre Stellungnahme innerhalb einer Woche gegenüber der Organisationseinheit und der Präsidentin/dem Präsidenten ab.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgt in der Regel in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitschrift und/oder in einer Fachzeitschrift. Ist dies aus Kostengründen nicht möglich, wird die Ausschreibung allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben, in denen das betreffende Fach vertreten ist.

Sofern Unterrepräsentanz gegeben ist, enthält der Ausschreibungstext folgenden Hinweis:

"Die Universität Osnaabrück strebt eine Erhöhung des Anteils an Frauen im Wissenschaftsbereich an. Frauen werden daher nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten und sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden." In der Ausschreibung sind als Einstellungs Voraussetzung die formal notwendige Qualifikation und die für die Ausübung der zu besetzenden Stelle unverzichtbaren Anforderungen aufzuführen. Besteht die Möglichkeit einer Teilzeitschäftigung, wird darauf hingewiesen. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Die Frauenbeauftragte erhält den Entwurf der Stellenausschreibung durch die Organisationseinheit. Sie gibt ihre Stellungnahme hierzu innerhalb einer Woche gegenüber der Organisationseinheit und der Präsidentin/dem Präsidenten ab. Die Frauenbeauftragte kann innerhalb einer Woche nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung der Organisationseinheit gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten eine zweite Ausschreibung anregen, wenn sich qualifizierte Frauen nicht oder nicht in ausreichender Zahl beworben haben.

Die Frauenbeauftragte erhält jede Entscheidung über den endgültigen Ausschreibungstext, über das Erfordernis und die Art der Ausschreibung sowie über eine Zweitausschreibung unverzüglich zur Kenntnis.

3. Auswahlverfahren

Die Organisationseinheit soll für jede Einstellung im wissenschaftlichen Dienst einschließlich der Vergabe von Stipendien eine Auswahlkommission einsetzen. In dieser sollen Frauen, ggf. auch aus einem anderen Fach bzw. Fachbereich, angemessen vertreten sein.

Der Frauenbeauftragten wird Gelegenheit gegeben, in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen, sich an der Festlegung der engeren Auswahl sowie sich an den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. Sofern eine Auswahlkommission besteht, wird sie zu deren Sitzungen rechtzeitig und mit umfassenden Informationen eingeladen; dieses gilt auch für die Vorstellungsgespräche.

Die Frauenbeauftragte entscheidet, ob eine Beteiligung am Auswahlverfahren oder an einzelnen Phasen erforderlich oder ihr möglich ist, und informiert die Organisationseinheit über ihre Teilnahme/Nichteinahme.

Frauen sollen in der Regel mindestens entsprechen ihrem Anteil an Bewerbungen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen grundsätzlich alle, mindestens aber zur Hälfte Frauen, die die in der Ausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Über eine beabsichtigte Ausnahme ist das Benehmen mit der Frauenbeauftragten herzustellen.

4. Einstellungsvorschlag und Entscheidung

Die Frauenbeauftragte sowie die Präsidentin/der Präsident (zuständig: Personaldezernat) wird durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit unverzüglich über den **Einstellungsvorschlag** informiert. Dabei ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Eingeladenen zu nennen. Sofern Bewerberinnen, die die Einstellungs Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, nicht zum Zuge kamen oder kommen sollen, ist dies im Einstellungsvorschlag durch die Organisationseinheit schriftlich zu begründen.

Die Frauenbeauftragte kann zu jedem Einstellungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme wird der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit und der Präsidentin/dem Präsidenten mitgeteilt.

Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über den Einstellungsvorschlag unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen.

Entscheidet die Präsidentin/der Präsident abweichend von der Stellungnahme der Frauenbeauftragten entsprechend dem Vorschlag der Organisationseinheit, kann die Einstellung erst nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens vorgenommen werden.

5. Widerspruchsverfahren

Entscheidet die Präsidentin/der Präsident abweichend von der Stellungnahme der Frauenbeauftragten oder ihrer Vertreterin über

- *das Ausschreibungsverfahren, d.h. das Ausschreibungserfordernis, den Ausschreibungstext, die Art und Weise der Ausschreibung, ggf. die Zweitausschreibung,*
- *über das Auswahlverfahren, d.h. den Einstellungs vorschlag, oder*
- *eine andere Personalmaßnahme i. S. dieser Verfahrensregelung kann die Frauenbeauftragte innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch).*

Widerspruch gegen eine Entscheidung gemäß § 99 Abs. 5 Satz 1 NHG kann nur durch die Frauenbeauftragte der Universität oder in ihrem Auftrag von der zuständigen bereichsspezifischen Frauenbeauftragten bzw. jeweils von deren Vertreterin eingelegt werden. Dem Widerspruch muß eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten oder ihrer Vertreterin vorausgehen.

Eine erneute Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten ist frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch zulässig. Die Entscheidung ist gegenüber der widersprechenden Frauenbeauftragten schriftlich zu begründen.

6. Besonderer Einigungsversuch

Der besondere **Einigungsversuch** erfolgt in einem Gespräch, an dem mindestens die Präsidentin/der Präsident, die Universitätsfrauenbeauftragte und die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit sowie ggf. deren örtliche Frauenbeauftragte teilnehmen. Diese können sich jeweils vertreten lassen und/oder weitere Personen mit Ausnahme der von der anstehenden Personalmaßnahme unmittelbar betroffenen Person/en hinzuziehen, wenn es ihnen erforderlich erscheint.

Anlage 5



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsische Hochschulen
lt. Verteiler MWK 2
Nr. 1-21, 32 - 38

Ab 1.7.1996
neue Telefon- und Faxnummern:
Telefonzentrale: 120-0
Telefax: 120-2801

Universität Osnabrück
- 6. Nov. 1996
Eingang Poststelle

Frau Dr. Hartung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
407 - 38 282/5

Durchwahl (0511) 120-
2584

Hannover
18.10.1996

Empfehlungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bei Stellenbesetzungsverfahren

1 In der Anlage übersende ich Ihnen die von der Ständigen Arbeitsgruppe Frauenförderung an Hochschulen am 12.08.1996 verabschiedete Fassung der „Empfehlungen zur Erhöhung der Chancengleichheit bei Stellenbesetzungsverfahren“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich begrüße es, daß es durch einen intensiven Dialog zwischen der Arbeitsgruppe Frauenförderung und der Landeshochschulkonferenz gelungen ist, eine einvernehmliche Fassung der Empfehlungen zu erstellen.

Dies entspricht dem hohen Stellenwert, den das Verfassungsziel der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung bei der Umsetzung in konkrete Politik zur Förderung von Frauen hat. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die einvernehmlich vom Landtag verabschiedete Entschließung zur Sicherung des Frauenanteils an Hochschulen vom 15.02.1996 - LTDrs 13/1714.

Zu der Frage der rechtlichen Möglichkeiten, Stellen nur für Frauen auszuschreiben (vgl. Ziff. I.2., II.2. der Empfehlungen), sei folgendes bemerkt:

Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist in Artikel 3 Abs. 2 GG zu sehen, insbesondere in dem mit Wirkung vom 01.11.1994 eingefügten Satz 2: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Ziel dieser Änderung ist es, dem bereits bestehenden Grundsatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GG) zur stärkeren Durchsetzung in der Lebenswirklichkeit zu verhelfen und einen verbindlichen Förderauftrag für Bundes-, Landes- und kommunale Ebene zu formulieren, um durch eine sachgerechte Förderungspolitik auf die Herstellung faktischer Gleichberechtigung hinzuwirken (vgl. Begründung zur Grundgesetzänderung - Bundestagsdrucksache 12/6633). Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verfassung verpflichtet Land, Gemeinden und Landkreise zur Achtung der Grundrechte, insbesondere der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Diesen Verfassungsaufträgen entspricht § 2 Abs. 3 NHG. Konkretisiert wird dies durch die Vorschriften des § 103 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 Satz 3 NHG; danach können Maßnahmen wie die Ausschreibung von Stellen für Frauen als Teil der Frauenförderung vorgesehen werden. Eine Widmung von Stellen für Frauen im Rahmen der Frauenförderplanung kann insbesondere dann geboten sein, wenn es gilt, besondere Aspekte der Frauenforschung in das Lehr- und Forschungsangebot mit einzubeziehen. Gleiches gilt aber auch für die Einrichtung von Tutorien für Studentinnen, um sie im Studium besonders zu fördern, insbesondere in den Fächern, in denen sie stark unterrepräsentiert sind. Ferner kommt eine Ausschreibung nur für Frauen in Betracht, wenn es darum geht, eine bisherige starke Unterrepräsentanz zu beheben.

In diesem Zusammenhang sei auf die EU-Richtlinie zur Beteiligung von Frauen am Entscheidungsverfahren hingewiesen. Auch im vierten Aktionsprogramm der EU von 1996 bis 2000 hat die Kommission ausgeführt, daß die Unterrepräsentanz von Frauen ein Demokratiedefizit darstelle, das es zu beheben gelte. Dieser Zielsetzung entspricht jetzt schon § 52 Abs. 4 NHG, der vorschreibt, daß mindestens zwei Frauen in Berufungskommissionen stimmberechtigte Mitglieder sein müssen; eine davon soll Professorin sein. Die Einhaltung dieser Vorschrift scheidet oftmals daran, daß es keine oder nicht genügend Professorinnen gibt, die diese Aufgabe wahrnehmen könnten. Es muß daher ein Ziel aktiver Frauenförderpolitik sein, dieses Defizit auszugleichen.

Ferner sei daran erinnert, daß die Besetzung von 15 (nur für Frauen ausgeschriebenen) Fiebiger-Professuren im Ergebnis letztlich ohne Beanstandung geblieben ist. Auch sei daran erinnert, daß sowohl im HSP II als auch im HSP III Mittel speziell zur Förderung von Frauen vorgesehen sind, mit denen auch in fast allen Bundesländern Stipendien und Stellen nur für Frauen geschaffen worden sind.

Ich gehe daher davon aus, daß die Ausschreibung von Stellen für Frauen sowohl im Bereich der Qualifikationsstellen als auch im Bereich der Professuren zulässig ist.

Mit der Übersendung der Empfehlungen verbinde ich die Hoffnung, daß sie als Ausgangspunkt für weiterführende Diskussionen dienen.


Helga Schuchardt

**Empfehlungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit
bei Stellenbesetzungsverfahren**

Vorbemerkung

Ein zentrales Problem der Frauenförderung im wissenschaftlichen Bereich ist durch den bisher üblichen Ablauf der Stellenbesetzungsverfahren gegeben. Die Frage, ob ein Mann oder eine Frau eingestellt werden soll, stellt sich in der Regel erst nach der Bewerbung und wird als personenzentrierte Diskussion geführt. Um die Chancengleichheit von Frauen zu gewährleisten, soll der Aspekt der Frauenförderung zu einem früheren Zeitpunkt der Stellenvergabeverfahren einbezogen werden.

Alle Empfehlungen zielen darauf ab, statt einer passiven, abwartenden Frauenförderpolitik eine aktive, auffordernde zu betreiben und die personenbezogene Diskussion in einem durch die Vorgabe struktureller Entscheidungskriterien (u.a. Frauenförderplan, Entwicklungsplan) gesteckten Rahmen zu führen.

I.

**Empfehlungen zum Verfahren
bei der Besetzung von Professuren und Hochschuldozenturen**

I. 1. Analyse der Repräsentanz von Frauen als Voraussetzung der Freigabe

Nach § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG haben die Hochschulen „jede freiwerdende Planstelle und Stelle auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Verwendung und auf ihre sachgerechte Zuordnung im Hinblick auf die Entwicklungsplanung der Hochschule“ zu prüfen. Diese Prüfung - soweit sie an den Hochschulen durchgeführt wird - betrifft bei Professuren bisher meist Forschungs- und Lehrschwerpunkte bzw. deren Stellen im Fachbereich oder Institut. In dieses Verfahren ist als weiterer wichtiger Gesichtspunkt der Strukturplanung eine Analyse einzubeziehen, die Auskunft gibt über den Anteil der sowohl im Fach an der jeweiligen Hochschule als auch der im Fach insgesamt vorhandenen qualifizierten Frauen und (wenn möglich) deren Qualifikationsprofil. Bei Fachhochschulen sollte auch geprüft werden, in welchen Segmenten des qualifizierenden Berufsfeldes Frauen zur Verfügung stehen.

Solche Analysen sollten in der Regel bereits bei der Erstellung der Frauenförderpläne (gem. § 103 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 NHG) erarbeitet werden und als Teil der fortzuschreibenden Entwicklungsplanung im Rahmen der Funktionsprüfung gemäß § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG berücksichtigt werden. Sie sollten von den jeweiligen Fachbereichen ggf. in Kooperation mit der Haushalts- und/oder Planungskommission der Hochschule und unter Beteiligung der Frauenbeauftragten durchgeführt werden. Viele Fachverbände haben heute eine Frauensektion und können mit sachdienlichen Informationen über Anzahl und Arbeitsschwerpunkte qualifizierter Frauen weiterhelfen.

Sowohl bei der Analyse als auch bei der Vorbereitung der Entscheidung der Hochschule über einen Freigabeantrag ist die Frauenbeauftragte rechtzeitig zu beteiligen.

I. 2. Ausschreibung von Stellen für Frauen

Es wird empfohlen, in geeigneten Fällen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten Stellen nur für Frauen auszuschreiben.

I. 3. Aufforderung zur Nach-Bewerbung bei geringer Repräsentanz von Frauen

Die Fächer bzw. die Kommissionen haben über ihre Bemühungen, Frauen zu gewinnen, gesondert Nachweis zu führen. Auf diese Weise kann man dem Argument begegnen, es hätten sich keine Frauen beworben, oder es gäbe keine in diesem Feld.

Haben sich nicht genügend Frauen beworben, sind ggf. qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern.

I. 4. Wiederholte Ausschreibung

Wenn sich qualifizierte Frauen nicht beworben haben oder sich keine Frau für einen Listenplatz qualifiziert hat, soll die Hochschule im Benehmen mit der Frauenbeauftragten entscheiden, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

I. 5. Interimsmäßige Verwaltung und Unterbesetzung

In den Fächern, in denen Frauen beim wissenschaftlichen Personal stark unterrepräsentiert sind, sollen zeitlich begrenzte Übergangsregelungen getroffen werden. Wenn sich auf dem gewünschten Qualifikationsniveau keine Frau findet, aber genügend qualifizierte Frauen auf dem nächst darunterliegenden Niveau vorhanden sind, soll die Stelle unter Berücksichtigung der Situation im Fach unterbesetzt bzw. verwaltet werden, bis sie von einer entsprechend qualifizierten Frau besetzt werden kann. Verwalterinnen von Stellen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 NHG sollen nicht vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden, sondern gem. § 54 Abs. 4 Satz 3 NHG die Chance erhalten, sich auf die von ihnen verwaltete Stelle zu bewerben.

Bei Ausschreibungen für Professuren an Fachhochschulen ist den potentiellen Bewerberinnen mitzuteilen, daß es Möglichkeiten zur Nachqualifizierung gibt (vgl. Erlasse vom 28.03.1994, 26.05.1994 bzw. 15.05.1995 - 208 - 71 051 - 1/89).

I. 6. Weitere Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens

I. 6.1 Ausschreibung

Bei der Stellenausschreibung ist darauf zu achten, daß zwischen den Voraussetzungen nach § 51 NHG sowie den unverzichtbaren fachlichen Anforderungen einerseits und denen des Aufgabenbereichs andererseits unterschieden wird.

I. 6.2 Besetzung der Berufungskommission

Aus dem Bericht der Berufungskommission hat deutlich hervorzugehen, wie die Berufungskommission besetzt ist, d. h. welche Frauen in welcher Mitgliedergruppe mitgewirkt haben.

Zu § 52 Abs. 3 Satz 4 und 7 NHG ist darauf hinzuweisen, daß auch Wissenschaftlerinnen anderer Fachbereiche sowie anderer Hochschulen als Mitglieder der Berufungskommission gewählt werden können. Ferner können z. B. emeritierte Professorinnen, Honorarprofessorinnen, Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen eingesetzt werden. Es reicht aus, wenn interne oder externe Wissenschaftlerinnen/ Expertinnen eine annähernd „vergleichbare“ Qualifikation i. S. der Eignung gem. § 52 Abs. 3 Satz 7 NHG haben; hierbei ist ein nicht zu enger Maßstab anzulegen (vgl. auch Erlaß vom 16.05.1995 - 407 - 71 051 -).

I. 6.3 Festlegung der Auswahlkriterien

Es ist darauf zu achten, daß aus den in § 51 geforderten Berufungsvoraussetzungen nicht Ausschlußkriterien konstruiert werden, sondern die in § 51 Abs. 2 bis 6 NHG eröffneten Alternativen ausgeschöpft werden.

Bei Auswahlentscheidungen sind Art. 33 Abs. 2 GG - Auswahl nach Eignung, Befähigung und (fachlicher) Leistung - sowie § 7 BRRG und § 8 NBG zu beachten. Diese gesetzlichen Vorgaben sehen keine Gewichtung der Kriterien vor. Daher wäre eine Entscheidung, die sich ausschließlich am Kriterium der fachlichen Leistung orientierte, nicht sachgerecht.

Aufgrund der schriftlichen Unterlagen liegen in der Regel nur Erkenntnisse über die Befähigung, d. h. vorhandene formale Abschlüsse sowie die fachliche Leistung vor. Eine Aussage über die Eignung, insbesondere die pädagogische Eignung, wird hingegen in der Regel erst nach Durchführung der Probelehrveranstaltungen möglich sein (vergl. auch Erl. v. 19.11.1993 -201.1-71 051-33- (n.v.)).

Generell ist darauf zu achten, daß bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl nicht automatisch die männliche Normalbiographie im Vordergrund steht, sondern auch die oft aufgrund struktureller Bedingungen umwegig verlaufenden Frauenkarrieren mit in den Blick genommen werden. Das Bundesversorgungsgesetz kennt keine starren Altersgrenzen mehr für die Besetzung von Professuren. Frauen haben - z. B. wegen zwischengeschalteter Erziehungszeiten - oftmals ein etwas höheres Alter als gleichqualifizierte Männer.

Beim Leistungsprofil für Fachhochschulen ist zu berücksichtigen, daß Frauen aufgrund struktureller Benachteiligungen in zentralen gesellschaftlichen Lebensbereichen, wie insbesondere in Leitungspositionen in Industrie, Handwerk oder öffentlicher Verwaltung, unterrepräsentiert sind.

I. 6.4 Begutachtung

Die Berufungskommission soll unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit transparent machen, in welcher Arbeitsbeziehung die Gutachterinnen und Gutachter zu den Bewerberinnen und Bewerbern stehen bzw. gestanden haben. Den Gutachterinnen und Gutachtern sind die Einstellungs Voraussetzungen des NHG sowie einschlägige Erlasse (insbesondere auch zur Nachqualifizierung an Fachhochschulen) mitzuteilen. Vor allem sind die Gutachterinnen und Gutachter darauf hinzuweisen, daß der Beurteilung der pädagogischen Eignung besondere Bedeutung zukommt.

I. 6.5 Stellungnahme der Frauenbeauftragten

Der Berufungsvorschlag ist mit einer Stellungnahme des Senates an den Fachbereich zurückzuverweisen, wenn die Frauenbeauftragte der Hochschule begründete Zweifel an der Beachtung von § 2 Abs. 3 NHG geltend macht (§ 52 Abs. 4 Satz 3 NHG). Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. Es ist darauf zu achten, daß diesbezügliche Ausführungen der Frauenbeauftragten sorgfältig protokolliert werden.

II.

Empfehlungen zur Vergabe von Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs und von anderen Mittelbaustellen sowie von Stipendien

Der Besetzung von Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs kommt in bezug auf die Frauenförderung besondere Bedeutung zu. Sowohl im Bereich der Promotionsstellen (BAT II a) als auch im Bereich der Habilitationsstellen (C 1) und der C 2-Stellen für Oberassistentinnen und Oberassistenten und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten liegt der Anteil der Frauen in allen Fächern immer noch deutlich unter dem der Absolventinnen der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe. Gleiches gilt auch für andere Mittelbaustellen.

II. 1. Funktionsprüfung und Freigabe

Die Funktionsprüfung von Stellen des wissenschaftlichen Nachwuchses und anderer Mittelbaustellen gem. § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG ist auch unter frauenfördernden Gesichtspunkten, d. h. unter Bezugnahme auf den Frauenförderplan, durchzuführen. Die Frauenbeauftragte ist daran und an der Vorbereitung der Entscheidung über die Freigabe zu beteiligen.

II. 2. Ausschreibung von Stellen für Frauen

Es wird empfohlen, in geeigneten Fällen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten Stellen nur für Frauen auszuschreiben.

II. 3. Weitere Verfahrensregelungen

Zur Erhöhung der Repräsentanz von Frauen sind bei der Stellenbesetzung weitere Maßnahmen (s.u. 3.1-3.5) zu ergreifen, die sicherstellen, daß bei gleichwertiger Qualifikation Frauen grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt werden, solange der Frauenanteil in der jeweiligen Berufsgruppe an der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht hat (§ 47 Abs. 3 NHG).

II. 3.1 Rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragte ist bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig (d. h. solange eine beabsichtigte Maßnahme noch gestaltet werden kann) und umfassend zu informieren und zu beteiligen, d. h. insbesondere:

- Beteiligung bei Funktionsprüfung und Freigabe
- Mitsprache hinsichtlich des Ausschreibungstextes
- Einsicht in die Bewerbungsunterlagen
- Beteiligung bei der Vorauswahl
- Teilnahme an Auswahlgesprächen

Jedem Einstellungsantrag ist eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen.

II. 3.2 Ausschreibung

II. 3.2.1 Alle Stellen sind intern und in der Regel öffentlich auszuschreiben.

II. 3.2.2 In Bereichen der Unterrepräsentanz von Frauen ist eine Stelle öffentlich auszuschreiben.

II. 3.2.3 Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden

- bei Stellen für wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wenn die Besetzung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Berufungsverfahren steht (§ 56 Abs. 3 Satz 3 NHG),
- bei aus Drittmitteln finanzierten Stellen (§ 31 Abs. 4 NHG), wenn eine Stelle für eine bestimmte Person beantragt und für diese bewilligt wurde.

In diesen Fällen ist die Frauenbeauftragte gleichwohl zu informieren und zu beteiligen (vgl. § 99 Abs. 4 NHG).

II. 3.2.4 In der Ausschreibung sind als Einstellungsvoraussetzung ausschließlich die formal notwendige Qualifikation und die für die Ausübung der zu besetzenden Stelle unverzichtbaren Anforderungen aufzuführen. Es ist ein verbindliches Qualifikationsprofil aufzunehmen.

II. 3.2.5 Auf Verlangen der Frauenbeauftragten soll eine weitere Ausschreibung durchgeführt werden, wenn sich qualifizierte Frauen nicht oder nicht in ausreichender Zahl beworben haben. Als nicht ausreichend ist die Zahl anzusehen, wenn der Anteil an qualifizierten Bewerbungen von Frauen niedriger als der Anteil der Frauen auf der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe ist.

II. 3.3 Bildung einer Auswahlkommission

Bei Entscheidungen über Einstellungen für Stellen, die unbefristet oder länger als 18 Monate befristet sind, sollen Auswahlkommissionen gebildet werden. Den Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte Frauen, ggf. auch aus einem anderen Fach bzw. Fachbereich angehören.

II. 3.4 Einladung von Bewerberinnen mit entsprechenden Grundvoraussetzungen

In Bereichen, in denen Frauen stark unterrepräsentiert sind, sollen grundsätzlich alle Bewerberinnen, deren Arbeitsgebiet und Qualifikation der Stellenausschreibung entsprechen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden; mindestens sollen aber die Hälfte der Eingeladenen Frauen sein. Diese Regelung kann im Benehmen mit der Frauenbeauftragten modifiziert werden.

II. 3.5 Differenzierung von Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung der Eignung sind auch Sozialkompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder ehrenamtlichen sozialen Arbeit wie Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind. Kenntnisse in der Frauenforschung sollten als besonders erwünschte Qualifikation bewertet werden. Bei der Entscheidung für eine Einstellung dürfen folgende oder ähnliche Kriterien nicht gegen die Bewerberin oder den Bewerber verwandt werden:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluß einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Lebensalter oder Familienstand;
- Einkünfte des Partners bzw. der Partnerin;
- zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

II. 4. Vergabe von Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien gelten Ziff. 1-3 dem Sinne nach.

Auf Stipendien ist intern und öffentlich hinzuweisen.

III. Einrichtung einer unabhängigen Einigungsinstanz

Es wird empfohlen, bei einem Widerspruch der Frauenbeauftragten und nach ersten Einigungsgesprächen den „besonderen Einigungsversuch“ (§ 99 Abs. 5 Satz 2 NHG) als formalisiertes Verfahren auszugestalten. Hierzu kann eine Einigungsinstanz unter Beteiligung von Personen gebildet werden, die am (Stellenbesetzungs-)Verfahren nicht qua Amt beteiligt sind.